



Gemeinde Dottikon

**Änderungsdarstellung
zur Aktenauflage der
Einwohnergemeindeversammlung
vom 14. November 2025**

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom ~~17. November 2017~~ 14. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Allgemeines	3
B.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Angebot	3
	Anwendungsbereich	4
	Anforderungen	4
	Definitionen	4
C.	Randstundenbetreuung	45
	Zweck	45
D.	Mittagstisch	5
	Zweck/Bedingungen	5
E.	Tagesfamilien und Kindertagesstätten	5
	Anspruchsberechtigung	5
	Verfahren	56
	Beiträge von Dritten	56
	Anspruch	6
	Meldepflicht	6
	Wegzug	6
	Auszahlungen	6
	Rückerstattung	67
F.	Schlussbestimmungen	67
	Vollzug	67
	Ausnahmen	7
	Rechtsmittel	7
	Inkrafttreten	78

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung Dottikon erlässt, gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; GG; SAR 171.100) und §§ 2ff. des Gesetzes über die Familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300) folgendes Reglement:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Allgemeines

Dieses Reglement regelt:

- a. die kommunale Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG);
- b. die Grundlagen und Zuständigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c. die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Dottikon an die familienergänzende Kinderbetreuung.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Dottikon bezweckt

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b. die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit von Kindern zu verbessern;
- c. einen Beitrag an die Standortförderung von Dottikon zu leisten.

Art. 3

Angebot

¹ Die Gemeinde Dottikon ist gemäss § 2 KiBeG verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen.

² Die in Dottikon unterstützten Angebote umfassen Randstundenbetreuung, Mittagstisch, Tagesfamilien und Kindertagesstätten. Die Angebote Mittagstisch, Tagesfamilien und Kindertagesstätten werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, welcher den Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

Art. 4

Anwendungsbereich

Wer Ansprüche aus diesem Reglement geltend machen will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung/Weiterbildung oder Stellensuche familienergänzende Kinderbetreuung benötigen.

Vorzulegen sind beispielsweise Arbeitsverträge, Ausbildungs- oder Weiterbildungsbescheinigungen oder die Bescheinigung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) oder der Sozialen Dienste. ~~dass er auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen ist und über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügt; gemäss Arbeitslosengesetz vermittelbar bleibt; oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen ist.~~

Art. 5

Anforderungen

¹ Einrichtungen und Trägerschaften der familienergänzenden Kinderbetreuung (Leistungserbringer) haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Dottikon mitfinanziert werden.

² Sie verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder und Jugendliche ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschuleobligatorischen Schulpflicht.

² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO, SR 211.222.338]);
- b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 PAVO;
- c. Randstundenbetreuung und Mittagstisch.

³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

⁴ Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a. seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b. ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c. auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

C. Randstundenbetreuung

Art. 7

Zweck

Die Randstundenbetreuung harmonisiert den Stundenplan der Einschulungs- sowie 1. und 2. Unterstufenklassen von Dottikon mit den höheren Klassen.

D. Mittagstisch

Art. 8

- Zweck/Bedingungen ¹ Mit dem Mittagstisch werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Erziehungsberechtigte Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Mittagstisch bietet eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot.
- ² Für die Anspruchsberechtigung, das Verfahren etc. finden die Art. 9 – 16 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

E. Tagesfamilien und Kindertagesstätten

Art. 9

- Anspruchsberechtigung ¹ Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) haben unabhängig vom Betreuungs-ort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern
- a. der zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Dottikon ist;
 - b. die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag ~~der Elternschaftsbeihilfe gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) gemäss Anhang 2 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement~~ liegen;
 - c. die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 %; oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 %; oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % beträgt.
- ² Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.
- ³ Kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung vorhanden ist.

Art. 10

- Verfahren ¹ Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung Dottikon, ~~Soziale Dienste~~, zu erfolgen.
- ² Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

Art. 11

- Beiträge von Dritten Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden beim Betreuungsbetrag der Gemeinde Dottikon berücksichtigt.

Art. 12

Anspruch

¹ Die ~~Sozialen Dienste~~Gemeindeverwaltung Dottikon berechnen aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag der Gemeinde Dottikon. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

Art. 13

Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

Art. 14

Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Dottikon fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Dottikon auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Art. 15

Auszahlungen

¹ Die Leistungsbezüger haben die monatliche Rechnung der Tagesfamilie/Kindertagesstätte und die Zahlungsquittung ~~bei den Sozialen Diensten der~~Gemeindeverwaltung Dottikon zur Abrechnung einzureichen.

² Die Auszahlung des Betreuungsbetrages erfolgt monatlich durch ~~die Abteilung Finanzen Dottikon Hagglingen~~Gemeindeverwaltung Dottikon an die Erziehungsberechtigten nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, frühestens ab dem Monat, in dem das Gesuch bei den Sozialen Diensten eingereicht wurde.

Art. 16

Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Dottikon sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten ~~(Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).~~

² Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollzug

Der Gemeinderat Dottikon erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überprüft jährlich die Betreuungsbeitragssätze anhand der im Budget genehmigten Beträge.

Art. 18

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat Dottikon in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

Art. 19

Rechtsmittel

~~¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen (z.B. Sozialdienst Dottikon) kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates Dottikon verlangt werden.~~

~~¹ Betroffene, die mit dem Entscheid oder der Verfügung der zuständigen Gemeindeverwaltungsabteilung nicht einverstanden sind, können dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid oder die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.~~

~~² Gegen den Entscheid oder die Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Da~~

~~s Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.~~

~~³ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. (...)~~

Art. 20

Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglement wird das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. November 2017 aufgehoben

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026. ~~August 2018~~ in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~17~~14. November ~~2017~~2025 beschlossen.

Gemeinderat Dottikon

Roland Polentarutti
Gemeindeammann

Lukas Jansen
Gemeindeschreiber